

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 26. Oktober.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das Central-Comite der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft an die Sektionen. — Mitteilungen über die schweizerischen Kavalleriemänöver vom 17.—28. Sept. 1895. — R. V.: Militärische Essays V. Die Festungen und die Kriegführung. — Unser Vaterland in Waffen. — Eidgenossenschaft: Wahl. Divisionsgericht II. Nationalrätliche Kommission. Lieferungsausschreibung von Hafer. Über die Militärartikel der Bundesverfassung. Einen richtigen Gedanken. † Artillerieoberst Brun. Klage der Regierung von Obwalden. Baselland: Über Gründung eines Unteroffiziersvereins. — Ausland: Frankreich: Ein englisches Urteil über die französischen Manöver. England: Soziale Stellung des Soldaten. Russland: Vermehrung der Feldartillerie. Ostasiatische Frage.

Das Central-Comite der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft an die Sektionen.

Basel, den 15. Oktober 1895.

Werte Kameraden!

Das Schweizervolk ist berufen, am 3. November über Annahme oder Verwerfung der von der Bundesversammlung durchberatenen und fast einstimmig angenommenen neuen Artikel 17—22 der Bundesverfassung von 1874 zu entscheiden.

Das Central-Comite der schweizerischen Offiziers-Gesellschaft glaubt bei dieser Gelegenheit ein Wort an die Sektionen und ihre Mitglieder richten und auf die Statuten vom Jahre 1876 unserer Gesellschaft hinweisen zu sollen, deren erster Artikel lautet: „Die schweizerische Offiziers-Gesellschaft hat den Zweck, so viel in ihren Kräften steht, zur Entwicklung der militärischen Institutionen der Eidgenossenschaft beizutragen.“

Durch die Beschlüsse zu Bern im Jahre 1888 und zu Genf 1892 hat die schweizerische Offiziers-Gesellschaft in entschiedenster Weise auf die Übelstände aufmerksam gemacht, welche unsere gegenwärtige Heeresverwaltung aufweist und hat energisch betont, wie dringend notwendig eine Vereinfachung und Vereinheitlichung sei. — Die bestehende Verwaltung ruft schon in Friedenszeiten durch ihre Kompliziertheit und Zweispurigkeit vielen Friktionen und Weitläufigkeiten; es ist eine anerkannte Sache, dass dieselbe für den Ernstfall unbrauchbar ist und sofort bei Mobilmachung übergehen muss in den nach rein militärischen Grundsätzen vorgesehenen Territorial- und Etappendienst. Wir haben also zur Stunde eine Verwaltung, die im Momente der Gefahr nicht genügt! —

Die Frage, welche am 3. November entschieden werden muss, ist deshalb vorab eine Frage besserer Verwaltung. Es gilt, unserer Armee ein einheitlicheres Gefüge zu geben und einen sichern Rückhalt für die Ergänzung im Personellen und Materiellen im Frieden wie im Kriege.

Wir dürfen uns nicht verlassen auf einen Dienst im Rücken der Armee, der erst geschaffen werden muss, wenn es Ernst gilt; wir haben vielmehr die Pflicht, dahin zu wirken, dass unsere ganze Organisation schon in Friedenszeiten so beschaffen sei, dass sie ohne Weiteres für den Ernstfall genügt, — denn für den Ernstfall haben wir die Armee! —

Die Vereinheitlichung unserer Heeresverwaltung ist seit Jahren das Ziel unserer lebhaftesten Bestrebungen; wir erblicken in ihr die Krönung alles dessen, was in den letzten Decennien in unserm Heerwesen geleistet worden ist, und wir fordern sie deshalb auf, dahin wirken zu wollen, dass durch Wort und Schrift das Volk aufgeklärt werde über die so ausserordentlich wichtige militärische Bedeutung des Entscheides vom 3. November.

In durchaus unrichtiger Weise werden die Verfassungsartikel vielfach beurteilt nach Gesichtspunkten, die erst später im Militärorganisationsgesetze zur Entscheidung kommen werden, so die Dauer der Dienstpflicht, der Vorunterricht, die Truppenordnung u. A. m. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass durch Annahme der Verfassungsartikel in diesen Fragen nichts präjudiziert ist, sondern dass diese letztern wiederum dem Volksentscheid vorgelegt werden müssen.